

STADTGEMEINDE SCHLADMING

Coburgstraße 45
8970 Schladming

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz



Bauamt

Bearbeiter: Albertina Dautaj
Tel.: 03687/22508
E-Mail: gemeinde@schladming.at

Schladming, am 04.12.2025

GZ.: 131-9-123-2025/8/ad

Gegenstand: Neubau eines betrieblichen Wohnhauses in Hoflage. Errichtung eines Unterstandes für landwirtschaftliche Geräte und PKWs mit offenem Lager, sowie eines Lagers- und Technikraums. Gemäß §33 Z4 Stmk. Raumordnungsgesetz wird um Gründung eines Betriebes angesucht. - **Pichl 44**

Fischbacher Martin, Dörfl 5, 8961 Sölk

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 31.07.2025 hat Martin Fischbacher, Dörfl 5, 8961 Sölk, gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBI. Nr. 59/1995 i. d. g. F. um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "Neubau eines betrieblichen Wohnhauses in Hoflage. Errichtung eines Unterstandes für landwirtschaftliche Geräte und PKWs mit offenem Lager, sowie eines Lagers- und Technikraums. Gemäß §33 Z4 Stmk. Raumordnungsgesetz wird um Gründung eines Betriebes angesucht." auf dem Grundstück Nr.: **238**, KG: **Pichl**, EZ: **23**, angesucht.

Hierüber werden die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

18.12.2025,

mit dem Zusammentritt **um 09:00 Uhr, Treffpunkt: Pichl 44**, angeordnet.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage:

§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Hermann Trinker

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBI 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBI 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentliche-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung).

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

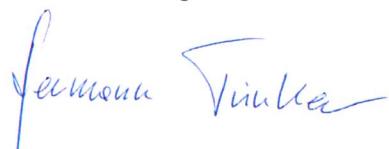
Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung

während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Neu- und Zubauten hat der Bauwerber bzw. Bauleiter vor der Verhandlung die vermessenen Grundstücks- und Bauplatzgrenzen durch eine befugte Person in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur (gemäß § 22 Abs. 2 Z 3a).

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:



DI Hermann Trinker

